

§ 1

Der Verein führt nach Eintragung den Namen **Krifteler BI B519 neu e.V.** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Kriftel.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere durch Abwehr von Gefahren, die der Gesundheit der Einwohner von Kriftel sowie der Umwelt, Landschaft und Natur durch den Betrieb und des beabsichtigten Ausbaus der B 519 OU Hofheim sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Verkehrsarten drohen. Zur Erreichung seines Zweckes darf sich der Verein aller geeignet erscheinenden Maßnahmen und Mittel bedienen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Information der Bevölkerung und der Mitglieder über die Entwicklung der B 519 OU Hofheim sowie über die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren und Entscheidungen;
- die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Organisation von Pressearbeit;
- die Erstellung und Beauftragung von Gutachten;
- der Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen und Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen;
- die Finanzierung und Begleitung von individuellen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelner, besonders betroffener Mitglieder in Absprache mit dem Verein und innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Die Unterstützung dieser ausgewählten Mitglieder erfolgt ausschließlich zur Durchsetzung der Zwecke des Vereins.
- alle sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, den satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. diesen Jahres.

§ 5

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Einwohner der Gemeinde Kriftel und Umgebung, Eigentümer der in Kriftel und Umgebung belegenen Grundstücke, in Kriftel Beschäftigte sowie juristische Personen mit Sitz in Kriftel und Umgebung werden; sie müssen den Zweck des Vereins fördern wollen. Der schriftliche Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist die Firma oder sonstige Bezeichnung, die Nummer unter der eine eingetragene juristische Person beim Registergericht geführt wird, die Anschrift der juristischen Person an deren Sitz sowie Namen und Anschriften sämtlicher zur gesetzlichen Vertretung berechtigter Personen mitzuteilen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung oder dem Untergang der juristischen Person;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dann dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 7

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser ist jeweils am 1. Juni eines Jahres zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 8 Euro pro Jahr. Familien zahlen 12 Euro pro Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von juristischen Personen wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, dies sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Beisitzer für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und zwei weitere Beisitzer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Buchführung und ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Berufung von Mitgliedern des Beirates;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, auf die Frist können die Vorstandmitglieder einvernehmlich verzichten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen und wird dann zudem in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan von Kriffel veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und /oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Über die in der Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und /oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Regeln zur Mitgliederversammlung entsprechend.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied des Vereins jeweils nur ein anders Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten kann.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- der Jahresbericht des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

Über alle sonstigen Angelegenheiten berät die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Satzung der Krifteler BI 519 neu e.V.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Der Beirat besteht aus mindestens einer Person und höchstens neun Personen. Die Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss des Vorstandes einzeln oder gemeinsam berufen. Mitglieder des Beirates können sein:

- Repräsentanten von Bürgerinitiativen;
- weitere sachverständige Personen (Mediziner, Physiker, Juristen) und Personen mit besonderen Netzwerken;
- weitere Personen, die der Vorstand als Beiratsmitglieder für geeignet hält.

Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirates sein.

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen, den Vereinszweck tangierenden Fragen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Beschluss des Vorstandes.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§ 11 Abs. 7).

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kriftel, ausschließlich zur Verwendung im Rahmen der Vereinsförderung.

§ 14

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung werden davon nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2008 errichtet.

Kriftel, den 21. Mai 2008

Unterschriften der Gründungsmitglieder: